

LNV-Info 5/2007

**Gemeinsame Erklärung von
LFV, LNV und NABU zur**

Wasserkraftnutzung in Baden-Württemberg

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

Die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft kann neben anderen regenerativen Energiequellen (z.B. Sonne, Wind) einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung leisten und genießt in Baden-Württemberg breite gesellschaftliche Unterstützung. Dennoch sind Wasserkraftanlagen aus Sicht der Naturschutzverbände insgesamt differenziert zu bewerten, weil

- sie die Gewässerdurchgängigkeit unterbrechen und damit vor allem wandernden Fischarten den Lebensraum entziehen sowie durch Wasserstau das gesamte Ökosystem verändern,
- sie den Fließgewässern die Dynamik und die Auen nehmen und damit viele Funktionen wie Selbstreinigungskraft und natürlichen Hochwasserschutz,
- das volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Verhältnis von Wasserkraftanlagen umso ungünstiger wird, je kleiner die Leistung der Anlage und je naturnäher das Fließgewässer ist,
- es bei kleinen Bächen weniger Spielraum in Bezug auf Mindestwassermengen und Verbindungsgewässer gibt,
- selbst die festgelegten Mindestwassermengen nicht eingehalten werden und illegal Schwallbetrieb gefahren wird, also die Kontrolle fehlt.

Aus diesem Grund haben die Umwelt- und Naturschutzverbände Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV BW), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die folgende Position zur Nutzung der Wasserkraft in Baden-Württemberg beschlossen, die sowohl die Belange der Gewässerökologie als auch der Nutzung erneuerbarer Energie berücksichtigt.

Unser gemeinsames Ziel ist es:

Die Potenziale der Wasserkraft in Baden-Württemberg für eine nachhaltige Energiegewinnung unter der Prämisse eines ökologischen Fließgewässerschutzes zu nutzen und zu erschließen. Dabei muss der Erhaltung und Wiederherstellung von Fließgewässern und Gewässerabschnitten, die den guten ökologischen Zustand schon besitzen oder erreichen sollen, Vorrang vor dem Bau von weiteren Wasserkraftwerken eingeräumt werden.

Zielkonflikt zwischen Wasserkraftnutzung und Naturschutz

Naturnahe Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte sind heute äußerst selten. Ihr ökologischer Zustand ist zu erhalten oder zu verbessern. Sie dürfen daher nicht für die Energiegewinnung durch Wasserkraft genutzt werden. Die wichtigsten Beeinträchtigungen, welche durch Wasserkraftanlagen auf Fließgewässer ausgehen können, sind:

- Die Unterbrechung der Durchgängigkeit durch Wanderhindernisse für Fische und Wirbellose sowohl für die Aufwärts- wie für die Abwärtswanderung und somit die Verkleinerung des Lebensraums.
- Die starke Veränderung der Strömungsverhältnisse im Staubebereich der Anlagen. Die verminderte Fließgeschwindigkeit und die damit sich ändernden Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse führen dazu, dass die typischen, auf Fließgewässer angewiesenen Bewohner keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden. Im Rückstaubereich kommt es zur Ablagerung von Feinsedimenten und damit zur Schädigung des wichtigen Lückensystems in der Gewässersohle.
- Die Veränderung des Abflussgeschehens im Bereich unterhalb von Wasserkraftanlagen bei Schwallbetrieb und Ausleitungskraftwerken.
- Die direkte Schädigung von Fischen durch die Turbine bei der Abwärtswanderung, die zu Verlusten in einer Höhe führen kann, die eine Aufrechterhaltung lebensfähiger Populationen unmöglich machen.

Forderungen der Umwelt- und Naturschutzverbände

LFV BW, LNV und NABU fordern:

I. Klare Rangfolge bei der Erschließung des Wasserkraftpotenzials

1. Modernisierung vorhandener Kraftwerke
2. Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke
3. Nutzung vorhandener künstlicher Stauanlagen
4. Neubau

II. Einschränkungen und Bedingungen für den Neubau von Wasserkraftanlagen

Gewässer oder Gewässerabschnitte, die einen guten oder sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der WRRL besitzen oder die mit realistischem Aufwand in einen guten Zustand zurückversetzt werden können, scheiden als Standorte zur Errichtung von Wasserkraftanlagen generell aus. Gleiches gilt grundsätzlich für Fließgewässer innerhalb von Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten, die den Schutz von Fließgewässerlebensräumen (z.B. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen) und Arten (z.B. Eisvogel, Strömer, Groppe und Steinkrebs) zum Ziel haben. Ausnahmen bilden bereits bestehende Querbauwerke, wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen erreicht werden können.

In Gewässern oder Gewässerabschnitten, die im Sinne der WRRL als naturfern und/oder als erheblich verändert einzustufen sind, können, unter bestimmten Voraussetzungen, Wasserkraftanlagen errichtet werden. Der Bau neuer Staustufen in frei fließenden Abschnitten großer Flüsse in Baden-Württemberg wird jedoch abgelehnt.

Der Neubau von Wasserkraftanlagen darf nur an bestehenden Querbauwerken erfolgen, insbesondere wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen (z.B. Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit) erzielt werden und wenn ein aus Naturschutzsicht sinnvoller Rückbau des Wanderungshindernisses aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Grundsätzlich müssen für den Neubau folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Bau und Betrieb der Anlage behindern im Sinne der WRRL nicht:

- bei erheblich veränderten Wasserkörpern das Erreichen des „guten ökologischen Potenzials“ im Wasserkörper sowie das Erreichen des „guten ökologischen Zustandes“ in anderen Wasserkörpern des Flussgebietes.
- bei nicht als erheblich verändert eingestuften Wasserkörpern das Erreichen des „guten ökologischen Zustands“ im Wasserkörper und in anderen Wasserkörpern des Flussgebietes.

b) Die Anlage ist funktionsfähig und mit nach aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen gestalteten Bauwerken oder Umgehungsgerinnen zum Aufstieg und Abstieg von Fischen und wirbellosen Tieren ausgerüstet. Noch besser sind Konstruktionen, die den genutzten Teil des Wassers so ableiten, dass die Durchgängigkeit und der Fließgewässercharakter erhalten bleiben.

c) Bei Ausleitungskraftwerken orientiert sich die fest- zulegende Mindestwassermenge an der tatsächlich erforderlichen Mindestwassermenge zur Erlangung eines guten ökologischen Zustands. Darüber hinaus ist durch bauliche Gestaltung und regelmäßige Kontrolle zu gewährleisten, dass die festgelegte Mindestwassermenge eingehalten wird.

d) Schwallbetrieb ist grundsätzlich zu verbieten. Auch hier ist durch regelmäßige Kontrolle zu gewährleisten, dass das Verbot eingehalten wird.

e) Es wird eine nach heutigem Stand der Technik optimierte Energieausbeute erzielt, unter Einhaltung der unter a) bis d) geforderten Voraussetzungen.

III. Bedingungen für die Modernisierung und Wiederinbetriebnahme von Wasserkraftanlagen

Für bestehende Wasserkraftanlagen und solche, die wieder in Betrieb genommen werden sollen, sind die unter Ziffer II a) bis d) genannten Anforderungen an die ökologische Verträglichkeit im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu verwirklichen. Dies gilt auch für alte Wasserrechte. Es ist demnach zu prüfen, durch welche Maßnahmen ein „guter ökologischer Zustand“ des Gewässers erreicht werden kann. Kann ein „guter ökologischer Zustand“ des Gewässersystems nur durch Rückbau erreicht werden, sollte dies bis 2015 erfolgen. Soweit eine Genehmigung zur Leistungssteigerung mit dem Ziel des „guten ökologischen Zustands“ vereinbar ist, wird diese begrüßt.

IV. Bedingungen für die wasserrechtliche Genehmigung oder Planfeststellung

Die Landesregierung wird aufgefordert, für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung oder Planfeststellung die Darstellung des Potenzials der Energieerzeugung sowie der mit dem Kraftwerksbau verbundenen Beeinträchtigungen des Gewässers zur Pflicht zu machen. Ebenso sind die Anforderungen nach Ziffer II a) bis d) in den Antragsunterlagen nachzuweisen.

V. Verbesserung der Umweltfreundlichkeit bestehender Wasserkraftanlagen

Für Wasserkraftanlagen mit langfristigen oder unbefristeten Wasserrechten ist durch geeignete Schritte Sorge zu tragen, dass innerhalb der Fristen der WRRL die Anforderungen aus Ziffer II a) bis d) eingehalten werden.

VI. Neufassung des Wasserkrafterlasses

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendige Abwägung zwischen dem Potenzial der Wasserkraft zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den insbesondere mit kleinen Wasserkraftwerken verbundenen Beeinträchtigungen von Gewässern in die Neufassung des Wasserkrafterlasses einfließen zu lassen. Die unter Ziffer II a) bis d) genannten Anforderungen sind in wasserrechtlichen Entscheidungen verbindlich zu verankern.

VII. Bereitstellung notwendiger Finanzmittel für die Renaturierung von Gewässern

Für den Rückbau von Wehren und Stauanlagen sowie weiterer Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sollten öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht vollumfängliche Verpflichtungen der Anlagenbetreiber bestehen.

Die hier vertretenen Naturschutzverbände sehen in den formulierten Anforderungen eine wichtige Grundlage dafür, dass in Baden-Württemberg eine substanzielle Verbesserung der Vernetzung von Fließgewässerlebensräumen erreicht werden kann, ohne die Bedeutung der Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle in Frage zu stellen.

im August 2005

Wolfgang Reuther, Präsident Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Reiner Ehret, Vorsitzender Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dr. Stefan Rösler, Vorsitzender Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, den 07.09.2007

zusätzlich auch als LNV-Info fertig gestellt